

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der am 10. Dezember 2022 in 27243 Groß Ippener (Niedersachsen) gegründete Verein führt den Namen:

„HST Groß Ippener – Hunde. Sport. Training.“

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) eingetragen werden und dann den Namenszusatz „e.V.“ führen.

Weiterhin soll der Verein als Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG) geführt werden und dann zusätzlich den Namenszusatz „Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundesportvereine e.V. (DVG)“ tragen.

Der Sitz des Vereins ist in 27777 Ganderkesee (Niedersachsen).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist politisch, beruflich, ethisch, rassistisch, militärisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins ist der gesellschaftliche Zusammenschluss der Mitglieder zur körperlichen Ertüchtigung durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund. Er hat das Ziel, durch regelmäßiges Training mit Menschen und Hunden, die Menschen zu verantwortungsvollen Hundeführern zu erziehen, die Leistungen der Hunde zu steigern und diese nach sinnvollen Regeln und unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszubilden, tierschutzgerecht zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden. Der Verein fördert die Ausbildung zu verkehrsfähigen Begleithunden sowie die Vorbereitung auf die Absolvierung von Prüfungen und die Teilnahme an Wettbewerben in den gängigen Hundesportarten. Alle Bestrebungen, die der Gesundheit durch Sport und eines verantwortungsbewussten Zusammenlebens von Menschen und Tieren dienen, werden im Sinne des Tierschutzes, des Umweltschutzes, der Naturverbundenheit und der Tierseuchenbekämpfung unterstützt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Vereinsorgane und sonstige Funktionsträger des Vereins haben lediglich Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen und für den Verein notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Erstattung erfolgt gegen Beleg und/oder unter Ansatz der steuerfreien Pauschal- und Höchstbeträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck und den Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 - Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft, Probezeit, Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann zu jeder Zeit, jede natürliche Person ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden, die das Hundetraining und die Ausbildung ausschließlich zu privaten Zwecken verfolgt. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein wird schriftlich, durch einen Aufnahmeantrag beantragt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft im Verein sind Personen, die das Hundetraining und die Ausbildung zum Zwecke der Gewinnoptimierung ihres hauptamtlich ausgeübten Gewerbes als Hundezüchter und Händler durchführen. Personen, die als ordentlicher Züchter und Hundehalter die Zucht und Ausbildung nachweislich als Freizeitbeschäftigung (Hobby) betreiben, gelten nicht als kommerzielle Hundehändler und können Mitglied des Vereins werden.

Vorläufige Mitgliedschaft, Probezeit

Nach Antragstellung zur Aufnahme als Mitglied in den Verein, absolviert der Antragsteller / die Antragstellerin eine Probezeit von 6 Monaten im Rahmen einer vorläufigen Mitgliedschaft, von dem im schriftlichen Aufnahmeantrag aufgeführten Datum an gerechnet.

Die Probezeit kann jederzeit freiwillig von dem Antragsteller / der Antragstellerin selbst beendet werden. Eine Angabe von Gründen bedarf es hierzu nicht. Durch den vertretungsberechtigten Vorstand kann die vorläufige Mitgliedschaft in der Probezeit jederzeit beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der Antragsteller / die Antragstellerin auf eine ordentliche Mitgliedschaft gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder er / sie durch eigenes Verhalten dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, die eine abschließende Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein nicht zulassen. Die Beendigung der vorläufigen Mitgliedschaft in der Probezeit ist dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.

Nach Abschluss der absolvierten Probezeit, entscheidet der Vorstand abschließend über den Aufnahmeantrag und die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats, welcher der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand folgt. Das Ende der Probezeit und die Aufnahme sowie der Beginn der ordentlichen Mitgliedschaft sind dem neuen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) schriftlich per Briefpost oder E-Mail mitzuteilen.

Die ordentliche Mitgliedschaft dauert mindestens ein Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr.

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder des Vereins ernannt werden, die sich durch besondere Dienste und Förderungen für den Verein ausgezeichnet und das siebzigste Lebensjahr vollendet haben.

Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann eine Person zur Ernennung als Ehrenmitglied gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands vorschlagen. Die

Ernennung einer Person zu einem Ehrenmitglied wird durch die Mitgliederversammlung abgestimmt. Die Person, welche zu einem Ehrenmitglied ernannt werden soll, muss der Ernennung zustimmen.

Die verliehene Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslang, kann jedoch jederzeit aus Gründen des § 5 der Satzung widerrufen werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder, vorläufigen Mitglieder in der Probezeit und Ehrenmitglieder haben das Recht die Liegenschaften und Einrichtungen des Vereins für Ausbildungs- und Trainingszwecke mit Hunden zu nutzen.

Auf dem Ausbildungs- und Trainingsplatz haben während des Trainings alle ordentlichen Mitglieder, vorläufigen Mitglieder in der Probezeit und Ehrenmitglieder und insbesondere jugendliche Mitglieder den Anordnungen des Ausbildungsleiters / der Ausbildungsleiterin Folge zu leisten und die Bestimmungen der Platzordnung, in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.

Jedes ordentliche Mitglied, vorläufige Mitglied in der Probezeit und Ehrenmitglied hat das Recht an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins sind von jedem ordentlichen Mitglied, vorläufigen Mitglied in der Probezeit und Ehrenmitglied zu beachten, einzuhalten und umzusetzen.

Jedes ordentliche Mitglied, vorläufige Mitglied in der Probezeit und Ehrenmitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu fördern, das Vereinsleben zu unterstützen und die vereinsinternen Tätigkeiten und Arbeitsdienste im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zu unterstützen.

Die Mitgliedsbeiträge sind von jedem ordentlichen Mitglied regelmäßig und fristgerecht zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr ist von jedem vorläufigen Mitglied mit Beginn der Probezeit fristgemäß zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Im Innenverhältnis verpflichtet sich jedes ordentliche Mitglied, vorläufige Mitglied in der Probezeit und Ehrenmitglied die geltenden gesellschaftlichen Umgangsformen einzuhalten, sich respektvoll anderen gegenüber zu verhalten und durch sein Sozialverhalten das zwischenmenschliche Miteinander im Verein zu wahren und zu fördern.

Jedes ordentliche Mitglied, vorläufige Mitglied in der Probezeit und Ehrenmitglied verpflichtet sich, das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder im Außenverhältnis in jeder Hinsicht zu wahren.

Für Schäden an Einrichtungen des Vereins, die ein ordentliches Mitglied, vorläufiges Mitglied in der Probezeit oder ein Ehrenmitglied in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Art und Weise verursacht hat, haftet das verursachende Mitglied persönlich in voller Höhe für die Aufwendungen der Ersatzbeschaffung.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft, vorläufige Mitgliedschaft in der Probezeit und Ehrenmitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds, Ehrenmitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds, Ehrenmitglieds
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste des ordentlichen Mitglieds
- d) durch Ausschluss aus dem Verein des Mitglieds, Ehrenmitglieds.

Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung ist dem ordentlichen Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich per Briefpost oder per E-Mail mitzuteilen.

Ein ordentliches Mitglied oder auch ein Ehrenmitglied kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder es durch eigenes Verhalten dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem ordentlichen Mitglied der Grund der Ausschließung mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss ist dem ordentlichen Mitglied oder dem Ehrenmitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand unverzüglich schriftlich per Briefpost (gegen Einschreiben) bekanntzumachen.

Die Streichung von der Mitgliederliste sowie der Ausschluss aus dem Verein gilt fristlos, zum Ende des Tages der Zustellung der schriftlichen Mitteilung.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Einlagen, Rückerstattung

Von Antragstellern zur Aufnahme in den Verein, wird eine einmalige Aufnahmegebühr zu Beginn der Probezeit erhoben. Nach abschließend entschiedener Aufnahme in den Verein, werden von den ordentlichen Mitgliedern regelmäßige Beiträge erhoben.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge sowie deren Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, in der das Einziehungsverfahren näher geregelt wird.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Des Weiteren können zusätzlich und anlassbezogen geringfügige Aufwandsentschädigungen für Ausbildungs- und Trainingshelfer und Gebühren für Anmeldungen zu Prüfungen, die Ausstellung von Unterlagen, Urkunden und Bescheinigungen anfallen, die bei der freiwilligen Inanspruchnahme der besonderen Leistungen, von den Mitgliedern persönlich an den Leistungserbringer zu entrichten sind.

Vorläufige Mitglieder in der Probezeit, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, der Streichung von der Mitgliederliste, einem Ausschluss aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins keine Rückerstattung der bereits entrichteten Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge oder der persönlich geleisteten Aufwandsentschädigungen, Gebühren, Einlagen und Umlagen.

§ 7 - Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der 1. Vorsitzenden
- b) dem / der 2. Vorsitzenden / Datenschutzbeauftragte(r)
- c) dem / der Schriftführer:in
- d) dem / der Kassenwart:in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands, darunter der / die 1. Vorsitzende oder der / die 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der / die 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden vertreten darf.

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000,00 € sowie zum Erwerb, zur Belastung und zur Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf eine Person ist unzulässig.

Die Vereinigung von einem Vorstandsamt und sonstigen Funktionen sowie die Mitwirkung in Fachausschüssen gemäß § 16 der Satzung auf eine Person, ist - mit Ausnahme der Funktion des / der Kassenprüfer:in - zulässig.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und somit unentgeltlich aus.

Ehrenmitglieder und vorläufige Mitglieder in der Probezeit dürfen kein Vorstandsamt übernehmen.

§ 9 - Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand oder auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder, für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 10 - Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 - Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied, vorläufige Mitglied in der Probezeit und Ehrenmitglied hat einen Sitz in der Mitgliederversammlung und die Anwesenheit ist zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands, soweit sie gem. § 8 der Satzung zustimmungspflichtig sind
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern:innen
7. Wahl von zwei Kassenprüfern:innen
8. Wahl des / der Pressewartes:in
9. Wahl des / der Social-Media-Beauftragten

10. Wahl des / der Ausbildungsleiters:in

11. Wahl des / der Platzwartes:in

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder Vertretern von Internetmedien beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal eines Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom vertretungsberechtigten Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung per Briefpost oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Postadresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 13 - Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Versammlungsleiter bestimmt. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Vorläufige Mitglieder in der Probezeit haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Wahlen zur personellen Besetzung von Ämtern und Funktionen gilt folgendes: Für jede Amts- und Funktionsbesetzung ist eine eigenständige Wahl durchzuführen. Zusammengefasste Vorstandswahlen sind nicht zulässig. Hat im ersten Wahlgang kein

Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Das Protokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Hat während der Mitgliederversammlung der Versammlungsleiter gewechselt, unterschreibt nur der letzte Versammlungsleiter. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der geänderten Bestimmungen anzugeben.

§ 14 - Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die innerhalb der Frist eingegangenen Anträge brauchen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung nicht mitgeteilt zu werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands können nur beschlossen werden, wenn die Anträge allen Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der vertretungsberechtigte Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand dies beschließt oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 dieser Satzung entsprechend.

§ 16 – Weitere Funktionen und Fachausschüsse

- a) Kassenprüfer
- b) Pressewart:in / Webmaster:in
- c) Social-Media-Beauftragte
- d) Ausbildungsleiter:in
- e) Platzwart:in
- f) Ausbildungs- und Trainingshelfer
- g) Fachausschüsse

Für die personelle Besetzung der weiteren Funktionen sowie die Teilnahme an Ausschüssen gilt:

Ehrenmitglieder und vorläufige Mitglieder in der Probezeit können keine der weiteren Funktionen übernehmen.

Eine Mitarbeit in Fachausschüssen ist für Ehrenmitglieder und vorläufige Mitglieder in der Probezeit möglich.

§ 17 - Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer:innen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Kassenprüfer im Amt. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer:innen ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Ihr Prüfungsauftrag beschränkt sich auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind. Sie haben in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten. Im Rahmen der Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Kassenführung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Die Kassenprüfung ist mindestens einmal im Jahr, spätestens jedoch 14 Tage vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen. Anlassbezogen können jederzeit zusätzliche Kassenprüfungen durch die Kassenprüfer durchgeführt werden. Der Termin für die Kassenprüfung wird durch die Kassenprüfer festgelegt. Die Kassenprüfer melden die Kassenprüfung mindestens 7 Tage vor dem festgelegten Prüfungstermin bei dem / der Kassenwart:in an.

§ 18 – Pressewart:in / Webmaster:in

Von der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein / eine Pressewart:in / Webmaster:in auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er / sie bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktion kann durch eine Person des Vorstands gemäß § 8 der Satzung zusätzlich ausgeübt werden. Der / die Pressewart:in / Webmaster:in hat ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Ein Stimmrecht über Vorstandsangelegenheiten aus dieser Funktion heraus besteht nicht.

Der / die Pressewart:in / Webmaster:in stellt Kontakte zu Medienvertretern her und pflegt diese. Zudem erstellt er / sie im Namen des Vereins eine Internetseite und hält diese aktuell.

Weiterhin erstellt er / sie Pressemeldungen und sonstige Informationen über den Verein und dessen Aktivitäten, die für eine Veröffentlichung in Medien und im Internet geeignet sind. Die von dem / der Pressewart:in / Webmaster:in erstellten Vorlagen zur Veröffentlichung in Medien und im Internet, bedürfen vor der Veröffentlichung die Zustimmung des Vorstands. Der / die Pressewart:in / Webmaster:in erstattet dem Vorstand regelmäßig – mindestens jedoch halbjährlich – Bericht über seine / ihre Tätigkeiten. Auch gegenüber der Mitgliederversammlung ist, im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, Bericht zu erstatten.

Der / die Pressewart:in / Webmaster:in verpflichtet sich besonders, die Belange des Datenschutzes einzuhalten, die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu wahren und das Ansehen des Vereins in der öffentlichen Darstellung zu wahren und zu fördern.

§ 19 - Social-Media-Beauftragte(r)

Von der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein / eine Social-Media-Beauftragte(r) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er / sie bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktion kann durch eine Person des Vorstands gemäß § 8 der Satzung zusätzlich ausgeübt werden. Der / die Social-Media-Beauftragte hat ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Ein Stimmrecht über Vorstandsangelegenheiten aus dieser Funktion heraus besteht nicht.

Der / die Social-Media-Beauftragte(e) erstellt im Namen des Vereins Informationsseiten auf den gängigen Social-Media-Plattformen und pflegt diese. Weiterhin erstellt er / sie öffentliche Informationen über den Verein und dessen Aktivitäten. Die von dem / der Social-Media-Beauftragten erstellten Vorlagen zur Veröffentlichung in den Plattformen, bedürfen vor der Veröffentlichung die Zustimmung des Vorstands. Der / die Social-Media-Beauftragte(e) erstattet dem Vorstand regelmäßig – mindestens jedoch halbjährlich – Bericht über seine / ihre Tätigkeiten. Auch gegenüber der Mitgliederversammlung ist, im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, Bericht zu erstatten.

Der / die Social-Media-Beauftragte verpflichtet sich besonders, die Belange des Datenschutzes einzuhalten, die Persönlichkeitsrechte des Einzelnen zu wahren und das Ansehen des Vereins in der öffentlichen Darstellung zu wahren und zu fördern.

§ 20 – Ausbildungsleiter:in

Von der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein / eine Ausbildungsleiter:in auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er / sie bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Als Ausbildungsleiter:in kann nur ein ordentliches Mitglied gewählt werden, welches in der jeweils betreffenden Sportart einen durch die Dachverbände des Hundesports anerkannten und gültigen Sachkundenachweis besitzt. Der entsprechende Sachkundenachweis ist dem Vorstand vor der Wahl vorzulegen.

Die Funktion kann durch eine Person des Vorstands gemäß § 8 der Satzung zusätzlich ausgeübt werden. Der Ausbildungsleiter / die Ausbildungsleiterin bestimmt einen geeigneten Stellvertreter / Stellvertreterin sowie nach Bedarf zusätzlich geeignete Ausbildungs- und

Trainingshelfer. Der bestimmte Stellvertreter sowie die Ausbildungs- und Trainingshelfer sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung namentlich mitzuteilen.

Der / die Ausbildungsleiter:in hat ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Ein Stimmrecht über Vorstandsangelegenheiten aus dieser Funktion heraus besteht nicht.

Der / die Ausbildungsleiter:in ist verantwortlich für die Ausbildung und das Training. Er / Sie berät den Vorstand und die Mitglieder über Neuerungen im Tierschutzrecht, Trainingsmethoden und Trainingsgerätschaften sowie Hilfsmitteln.

Über Investitionen, welche die Ausbildung und das Training betreffen, entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung, nach den Richtlinien des § 8 der Satzung, nach Vorschlag und Beratung des Ausbildungsleiters / der Ausbildungsleiterin.

Der / die Ausbildungsleiter:in erstattet dem Vorstand regelmäßig - mindestens jedoch halbjährlich - Bericht über seine / ihre Tätigkeiten. Auch gegenüber der Mitgliederversammlung ist, im Rahmen der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung, Bericht zu erstatten.

Der / die Ausbildungsleiter:in verpflichtet sich besonders, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern sowie insbesondere die rechtlichen Belange und Vorschriften des Tierschutzes im Rahmen der Ausbildung und des Trainings einzuhalten sowie diese den aktiv trainierenden Mitgliedern zu vermitteln und die Einhaltung des Tierschutzrechts im Rahmen der Ausbildungs- und Trainingszeiten zu überwachen.

§ 21 – Ausbildungs- und Trainingshelfer

Bei erkennbarem Bedarf kann der Ausbildungsleiter / die Ausbildungsleiterin zusätzlich Ausbildungs- und Trainingshelfer, nach Eignung und Befähigung bestimmen. Die Berufung zum / zur Ausbildungs- und Trainingshelfer:in kann jederzeit durch den Ausbildungsleiter / die Ausbildungsleiterin widerrufen werden. Die Anzahl der Ausbildungs- und Trainingshelfer:innen ist nicht begrenzt und liegt im Ermessen des / der Ausbildungsleiters:in. Der / die Ausbildungs- und Trainingshelfer:in hat ausschließlich eine unterstützende Funktion gegenüber dem / der Ausbildungsleiter:in und handelt nach seinen / ihren Vorgaben.

Die Funktion kann durch eine Person des Vorstands gemäß § 8 der Satzung zusätzlich ausgeübt werden. Ein Stimmrecht über Vorstandsangelegenheiten aus dieser Funktion heraus besteht nicht.

§ 22 – Platzwart:in

Von der Mitgliederversammlung wird aus den Reihen der Mitglieder ein / eine Platzwart:in auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er / sie bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktion kann durch eine Person des Vorstands gemäß § 8 der Satzung zusätzlich ausgeübt werden. Der / die Platzwart:in hat eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand. Ein Stimmrecht über Vorstandsangelegenheiten aus dieser Funktion heraus besteht nicht.

Der / die Platzwart:in trägt Sorge für die Erhaltung und Pflege des gesamten Vereinsgeländes. Er / Sie ist verantwortlich für die Erledigung notwendiger Reparaturen an Einrichtungen und

Infrastruktur der Liegenschaft und organisiert dazu notwendige Arbeitsdienste mit den Mitgliedern. Über finanzielle Ausgaben für Neuanschaffungen, welche die Liegenschaft betreffen und die Instandhaltung der Liegenschaft entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung nach den Richtlinien des § 8 dieser Satzung, nach Vorschlag und Beratung des Platzwartes / der Platzwartin.

Der / die Platzwart:in erstattet dem Vorstand regelmäßig – mindestens jedoch halbjährlich – Bericht über seine / ihre Tätigkeiten. Auch gegenüber der Mitgliederversammlung ist, im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung, Bericht zu erstatten.

Der / die Platzwart:in verpflichtet sich besonders, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern sowie insbesondere die rechtlichen Belange und Vorschriften des Umweltschutzes und der Unfallverhütung im Rahmen der Gestaltung und Pflege des Ausbildungs- und Trainingsplatzes einzuhalten sowie diese den aktiven Mitgliedern zu vermitteln und deren Einhaltung zu überwachen.

§ 23 – Fachausschüsse

Anlassbezogen können zu ausgewählten speziellen Themen Fachausschüsse für organisatorische Belange innerhalb des Vereins gebildet werden. Ein Fachausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Vereins. Jeder Fachausschuss hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der themenbezogene Fachausschuss, dessen Vorsitzender und die Mitglieder werden vom Vorstand anlassbezogen bestimmt. Die Mitarbeit in einem Fachausschuss kann durch Personen des Vorstands gemäß § 8 der Satzung zusätzlich ausgeübt werden.

Die Vorsitzenden und Mitglieder eines Fachausschusses haben ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Ein Stimmrecht über Vorstandsangelegenheiten aus dieser Funktion heraus besteht nicht.

§ 24 – Datenschutz, Datenschutzbeauftragte(r)

Die Organe des Vereins verpflichten sich die rechtlichen Vorgaben des Datenschutzes zu beachten und einzuhalten. Es werden nur solche persönlichen Daten erhoben und verarbeitet, die für die Bearbeitung von Vereinsbelangen unbedingt notwendig sind. Die Art und der Umfang der Verarbeitung von persönlichen Daten im Verein, sind in einem Informationsschreiben über Datenschutzhinweise beschrieben. Jedem Mitglied werden zur Information, die aktuellen Datenschutzhinweise des Vereins in schriftlicher Form, in der jeweils aktuell gültigen Fassung zur Verfügung gestellt, erstmalig mit Aushändigung des Aufnahmeantrags.

Vor der Verarbeitung der persönlichen Daten im Verein, muss jedes Mitglied der Datenverarbeitung, in einer Datenschutzerklärung schriftlich zugestimmt haben. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung kann jederzeit und formlos, auch in Teilen widerrufen werden.

Als Datenschutzbeauftragte(r) des Vereins ist der / die von der Mitgliederversammlung gewählte 2. Vorsitzende des Vereins benannt.

§ 25 - Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte an:

- a. Tasso e.V., Otto-Volger-Straße 15, 65843 Sulzbach
- b. Hellhound Foundation gUG, Abendkamp 24, 29646 Bispingen.

Änderungsnachweis Nr. 1, vom 07. Dezember 2023:

Die vorstehende Satzung des Vereins „HST Groß Ippener – Hunde. Sport. Training.“ basiert im Wesentlichen auf die am 10. Dezember 2022, in der Gründungsversammlung von den Gründungsmitgliedern beschlossene Vereinssatzung.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am Donnerstag, 07. Dezember 2023, in 27777 Ganderkesee in Teilen inhaltlich geändert, redaktionell überarbeitet, durch die anwesenden Mitglieder beschlossen und nachfolgend durch deren Unterschriften bestätigt.

Satzungsänderungen (Tabellarische Kurzform):

§ 1 (Abs. 1, 2 und 4)	<i>Aktualisierung und Anpassung der Ortsangaben (Sitz des Vereins und zuständiges Registergericht)</i>
§ 3 (Abs. 8)	<i>Anpassung der Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft (ausschließlich ordentliche Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr)</i>
§ 4 (Abs. 8)	<i>Streichung der Aufnahmegebühr für Ehrenmitglieder</i>
§ 6 (Abs. 3)	<i>Streichung der Aufnahmegebühr für Ehrenmitglieder</i>
§ 13 (Abs. 3)	<i>Anpassung der Voraussetzungen eines Stimmrechts für Ehrenmitglieder auf Grundlage und im Sinne des § 3</i>
§ 20 (Abs. 2)	<i>Anpassung der Voraussetzungen zur Wahl einer ausbildungsleitenden Person (ausschließlich bei Vorliegen eines durch Dachverbände anerkannten und gültigen Sachkundenachweises)</i>

Hinweis:

Der genaue Wortlaut, der von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossenen Satzungsänderungen, ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung vom 07. Dezember 2023 unter dem Tagesordnungspunkt Nr. 5 zu entnehmen.

[Im Original durch Unterschriften der Mitgliederversammlung am 07.12.2023 bestätigt.]